

Bayerische Ruderjugend im Bayerischen Ruderverband (BRV) e.V.

Jugendordnung

Erklärung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Gemäß § 14 der Satzung des Bayerischen Ruderverbandes e.V. hat der Ruderjugendtag am 16. März 2019 in Lauingen folgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1 Name, Grundsätze

(1) Die „Bayerische Ruderjugend im BRV“ (BRJ) ist die Jugendorganisation des Bayerischen Ruderverbandes e.V. Sie vertritt die Jugendabteilungen aller Mitgliedsvereine, der Schülerruderringen und der Schülerrudervereine des Bayerischen Ruderverbandes.

(2) Die Bayerische Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Sie tritt für eine schonende Nutzung der Natur ein.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Bayerischen Ruderjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere durch die Sportart Rudern, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen.

§ 3 Zugehörigkeit

Zur Bayerischen Ruderjugend gehören alle jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre, die Mitglied in einem Verein des Bayerischen Ruderverbandes sind, sowie die Mitglieder der Vereinsjugendleitungen der Mitgliedsvereine und des Landesjugendausschusses. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Organe der Bayerischen Ruderjugend gebunden.

§ 4 Selbstständigkeit

Die Bayerische Ruderjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Alle Mittel laufen über die Kasse des Bayerischen Ruderverbandes. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Gesamtprüfung des Bayerischen Ruderverbandes.

§ 5 Organe

Die Organe sind:

- a) Ruderjugendtag,
- b) Landesjugendleitung,
- c) Landesjugendausschuss.

§ 6 Ruderjugendtag

(1) Den Ruderjugendtag bilden

- a) die Landesjugendleitung,
- b) die Jugendleiter der Mitgliedsvereine,
- c) die Bezirksjugendleiter mit beratender Stimme,
- d) die Referenten mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Ruderjugendtags nach Buchstabe b können im Verhinderungsfall von einem gewählten Mitglied der Vereinsjugendleitung vertreten werden.

(2) Dem Ruderjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Landesjugendleitung,
- b) die Entlastung und die Wahl der Landesjugendleitung,
- c) die Beschlussfassung über die Rahmenrichtlinien für die Tätigkeit der Landesjugendleitung,
- d) die Änderung und Ergänzung der Jugendordnung,
- e) die Behandlung vorliegender Anträge.

(3) Einberufung

- a) Der ordentliche Ruderjugendtag findet alle zwei Jahre mit dem ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Ruderverbandes statt und wird von der Landesjugendleitung einberufen. Die Landesjugendleitung kann bei Bedarf einen außerordentlichen Ruderjugendtag einberufen. Ein außerordentlicher Ruderjugendtag muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Ruderjugendtages schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Landesjugendleiter beantragt wird.
- b) Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Landesjugendleitung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Ruderjugendtag. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vorher bekannt zu geben.

(4) Anträge können nur von den Mitgliedern des Ruderjugendtages gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge der Landesjugendleitung müssen sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Landesjugendleiter eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit beschließt.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 a und b haben je eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorsieht, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Landesjugendleitung

(1) Die Landesjugendleitung besteht aus

- a) dem Landesjugendleiter,
- b) dem stellv. Landesjugendleiter Verwaltung und Finanzen,
- c) dem stellv. Landesjugendleiter Wettkampfsport,
- d) dem stellv. Landesjugendleiter Breitensport und Schulrudern,
- e) dem stellv. Landesjugendleiter Aus- und Weiterbildung,
- f) bis zu 3 Beisitzern mit bestimmten Aufgabengebieten ohne Stimmrecht.

(2) Der Landesjugendleiter vertritt die Bayerische Ruderjugend im Präsidium des Bayerischen Ruderverbandes. Im Verhinderungsfall wird er von einem Stellvertreter vertreten.

(3) Die Leitung von Sitzungen innerhalb der Bayerischen Ruderjugend obliegt dem Landesjugendleiter. Im Verhinderungsfall wird er von einem Stellvertreter vertreten. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin. Zur Beschlussfähigkeit müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder der Landesjugendleitung anwesend sein.

(4) Der Landesjugendleitung obliegt die Leitung der Bayerische Ruderjugend im Rahmen der Vorschriften der Jugendordnung, Satzung und Ordnungen des Bayerischen Ruderverbandes. Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Landesjugendleitung wird im Rahmen der Ressortaufteilung nach Absatz 1 b bis f durch einen Geschäftsverteilungsplan der Landesjugendleitung geregelt.

(5) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden vom Ruderjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Landesjugendleitung im Amt. Die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung erfolgt in Einzelwahlgängen. Auf Antrag muss in geheimer Abstimmung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus, kann die Landesjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

(6) Die Mitglieder der Landesjugendleitung müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein und in einem Mitgliedsverein des Bayerischen Ruderverbandes Mitglied sein. Sie müssen keine Jugendvertreter in ihrem Verein sein.

§ 8 Landesjugendausschuss

(1) Der Landesjugendausschuss besteht aus

- a) der Landesjugendleitung,
- b) den Bezirksjugendleitern,
- c) Bei Bedarf Referenten mit bestimmten Aufgabengebieten.

(2) Der Landesjugendausschuss wird mindestens einmal jährlich vom Landesjugendleiter einberufen. Der Landesjugendausschuss unterstützt die Landesjugendleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und bei Projekten. Der Landesjugendausschuss ist ein beratendes Gremium.

(3) Für jeden bayerischen Regierungsbezirk soll ein Bezirksjugendleiter eingesetzt werden. Die Bezirksjugendleiter werden von der Landesjugendleitung berufen. Sie müssen im jeweiligen Bezirk in einem Verein des Bayerischen Ruderverbandes Mitglied sein. Die Bezirksjugendleiter sollen die Vereinsjugendleitungen beratend unterstützen und an den Bezirksversammlungen der Bayerischen Sportjugend im BLSV teilnehmen.

(4) Die Referenten werden von der Landesjugendleitung für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

§ 9 Vereinsjugendordnungen

Alle Mitgliedsvereine des Bayerischen Ruderverbandes mit Jugendarbeit sollen eine Vereinsjugendordnung in ihre Vereinssatzung aufnehmen.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung der Bayerischen Ruderjugend werden durch den Ruderjugendtag mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Verbandstags des Bayerischen Ruderverbandes.

§ 11 Auslegung der Satzung

Der in den §§ 10, 14 der Satzung des Bayerischen Ruderverbandes genannte „Jugendausschuss“ entspricht der „Landesjugendleitung“ dieser Jugendordnung.

Lauingen, den 16.3.2019